

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50



Beilagen
BNW2-BA-2417/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhbn@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhbn
Telefon: 02742/9005-229 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Halbwachs Sabine	22244	21.04.2026

Betrifft
Zaloznik GmbH; IPPC-Anlagen, Erteilung einer Genehmigung nach § 4 NÖ IPPC; Standort: Pöllau 2, 2561 Hernstein, Gst.Nr. 200, KG Pöllau, Politische Gemeinde Hernstein

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Zaloznik GmbH hat um Bewilligung nach dem NÖ IPPC Anlagen und Betriebs Gesetz (NÖ IBG) für die Haltung von insgesamt 49.800 Stück Geflügel im Standort Pöllau 2, 2561 Hernstein, Gst.Nr. 200, KG Pöllau, Marktgemeinde Hernstein, angesucht.

Die Zaloznik GmbH betreibt derzeit eine Hühnermaststallung mit 39.900 Tieren. Dieser Bestand soll auf insgesamt 49.800 Stück Geflügel am genannten Standort erweitert werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Baden beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 17. Juni 2026 um 08.30 Uhr

an.

**Treffpunkt: Feuerwehrhaus Grillenberg, Neusiedler Straße 4, 2561 Grillenberg
(Marktgemeinde Hernstein)**

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Hinweis
Bitte beachten Sie**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Baden erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Baden einsehen.

(Persönliche Besuche sind nur mit vorheriger Terminvereinbarung möglich)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Baden alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anderslautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 5 NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz – NÖ IBG, LGBl. 109/2017 idF LGBl Nr. 21/2022

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

1. **Zaloznik GmbH, Pöllau 2, 2561 Hernstein**
 - als Grundstückseigentümer für Gst.Nr. 200, KG Pöllau
 - Mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.

2. Marktgemeinde Hernstein, z.H. der Bürgermeisterin, Berndorfer Straße 6, 2561 Hernstein
mit dem Ersuchen
 - je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.
 - als Grundstückseigentümer bzw. Nachbar für Gst.Nr. 208, 214, 211, 210, alle KG Pöllau
3. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik - BD4, Ing. Trimmel, DHI Holzbauer, DI Laschober, DI Hintermayer, DI Hansmann, Mag. Daxböck
Mit dem Ersuchen um Entsendung folgender Amtssachverständigen:
 - Bautechnik, Ing. Trimmel
 - Maschinenbautechnik, DHI Holzbauer
 - Wasserbautechnik, DI Laschober
 - Luftreinhaltetechnik, DI Hintermayer
 - Agrartechnik, DI Hansmann
 - Lärmschutztechnik, Mag. Daxböck
4. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich, z.H. Ing. Mario Haas, Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln
Mit dem Ersuchen um Entsendung eines Sachverständigen für Brandschutztechnik, Ing. Haas.
5. Amtstierarzt Dr. Christoph Hofer-Kasztler, Bezirkshauptmannschaft Baden
Mit der Bitte um Teilnahme.
6. Abteilung Landwirtschaftsförderung, z.H. Ing. Johann Watschka
7. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

8. Elisabeth Bohunsky, Pöllau 7, 2561 Hernstein
als Grundeigentümerin von Grst.Nr. 1/3, KG Pöllau, als Nachbar bzw.
Grundeigentümer
9. Heinz Bohunsky, Pöllau 7, 2561 Hernstein
als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1/3, KG Pöllau, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Herr Andreas Josef Brandstätter, Steinhofstraße 100, 2560 Berndorf
als Grundeigentümer von Grst.Nr. 195/2, 199/3, 199/4, KG Pöllau, als Nachbar bzw.
Grundeigentümer
11. Dr. Claudia Haidbauer, Pöllau 1, 2561 Hernstein
als Grundeigentümerin von Grst.Nr. 190, 195/1, 196/1, 197/1, 198, 3/1, 3/2, KG Pöllau,
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Mag. Freya Frieda Rosa Haidbauer, Gartengasse 50, 2601 Sollenau
als Grundeigentümerin von Grst.Nr. 3/2, KG Pöllau, als Nachbar bzw.
Grundeigentümer
13. Mag. Hans Peter Hubl, Pöllau 3, 2561 Hernstein
als Grundeigentümer von Grst.Nr. 1/2, 179, KG Pöllau, als Nachbar bzw.
Grundeigentümer
14. Tanja Andrea Kuchner, Pöllau 4/2, 2561 Hernstein
als Grundeigentümerin von Grst.Nr. 111/2, 112, 12, 16, 5/1, KG Pöllau, als Nachbar
bzw. Grundeigentümer
15. Herr Karl Kuchner, Pöllau 4/2, 2560 Hernstein
als Grundeigentümer von Grst.Nr. 111/2, 112, 12, 16, 5/1, KG Pöllau, als Nachbar bzw.
Grundeigentümer
16. Peter Sláma, Pöllau 5, 2561 Hernstein
als Grundeigentümer von Grst.Nr. 4, KG Pöllau, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
17. Susanne Theresia Stockreiter, Pöllau 8, 2561 Hernstein
als Grundeigentümerin von Grst.Nr. 111/3, KG Pöllau, als Nachbar bzw.
Grundeigentümer
18. Frau Erika Zaloznik, Pöllau 2, 2560 Hernstein
als Grundeigentümerin von Grst.Nr. 189, 189, 194, 194, 2/2, 2/2, KG Pöllau, als
Nachbar bzw. Grundeigentümer
19. Freiwillige Feuerwehr Hernstein, Piestinger Straße 16, 2561 Hernstein
20. Elektro Wedl GmbH, Hauptstraße 104, 2560 St. Veit
(als Planer bzw. Projektant - Elektrotechnik)
21. Landwirtschaftskammer Niederösterreich, z.H. Herrn Ing. Gottfried Etlinger, Wiener
Straße 64, 3100 St. Pölten
(als Planer bzw. Projektant)
22. Ing. Josef Krenn Ges.m.b.H., Edlastraße 6, 2564 Weissenbach
(als Planer bzw. Projektant - Heizung)
23. Neo Noise Protection GmbH, Döttelbachgasse 10, 2700 Wiener Neustadt
(als Planer bzw. Projektant - Lärm)

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Greistorfer